



AXA BVG-Stiftung
Westschweiz

Berufliche Vorsorge

Wahlreglement

AXA BVG-Stiftung Westschweiz, Winterthur

Allgemeines

Ziffer 1

Dieses Reglement regelt das Wahlrecht und das Wahlverfahren für die Wahl des Stiftungsrates. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Zusammensetzung, Wählbarkeit und Amtsdauer des Stiftungsrates

Ziffer 2

Die Zusammensetzung und die Amtsdauer des Stiftungsrates sind in der Stiftungsurkunde geregelt.

Der Stiftungsrat setzt sich paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen und besteht aus 6 Mitgliedern. Einzige Ausnahme bildet eine allfällige temporäre Unterschreitung nach Ausscheiden eines Mitglieds bis zur Wiederbesetzung des Sitzes.

Im Falle einer Vakanz bleibt der Stiftungsrat handlungs- und beschlussfähig, solange er aus mindestens 4 Mitgliedern besteht und die Parität bei der Beschlussfassung gewährleistet wird. Ist ein Arbeitgebersitz vakant, hat ein Arbeitnehmervertreter in den Ausstand zu treten. Ist ein Arbeitnehmersitz vakant, hat ein Arbeitgebervertreter in den Ausstand zu treten. Kommt keine Einigung zustande, welches Mitglied in den Ausstand tritt, entscheidet das Los.

In den Stiftungsrat sind folgende versicherte Personen, die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommissionen sind, wählbar:

- als Arbeitgebervertreter die Arbeitgeber oder deren Vertreter
- als Arbeitnehmervertreter die Arbeitnehmer, die keine leitende Funktion im Unternehmen ausüben.

Wahlrecht

Ziffer 3

Die Personalvorsorge-Kommissionen im Sinne von Ziffer 3 des Organisationsreglementes der Personalvorsorge-Kommission besitzen das Wahlrecht.

Die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen wählen die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates, die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates.

Die Stimmkraft der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen

entspricht der Anzahl Personen, welche per 1. Januar des Jahres, in welchem die Wahl durchgeführt wird, im betreffenden Vorsorgewerk aktiv versichert waren. Massgeblich ist dabei der Datenbestand, der per Beginn des Wahlverfahrens in den technischen Verwaltungssystemen geführt wird.

Wahlen

Ziffer 4

Eine Wahl findet auf das Ende einer Amtsdauer statt.

Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheidet und kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden eintritt.

Wahlverfahren

Ziffer 5

Das Wahlverfahren findet auf elektronischem Weg statt. Die Wahlberechtigten haben sich auf der Wahlplattform zu registrieren.

Steht ihnen kein entsprechender Zugang zur Verfügung, werden sie nach Mitteilung an die Stiftung unterstützt.

1. Periodisches Wahlverfahren

- a) Jede Personalvorsorge-Kommission wird aufgerufen, aus ihrem Kreis innerhalb 30 Kalendertagen ab Versanddatum des Wahlaufrufs Kandidaturen für den Stiftungsrat einzureichen. Dazu ist das auf der Wahlplattform vorgesehene Formular zu verwenden und elektronisch zu übermitteln.
- b) Die eingegangenen Kandidaturen werden auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Stiftungsurkunde geprüft. Verspätet gemeldete Kandidaturen sowie unvollständig ausgefüllte Formulare werden nicht berücksichtigt.
- c) Stehen ebenso viele Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl, gelten diese Kandidaten als gewählt. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Personalvorsorge-Kommissionen auf der Wahlplattform bekannt gegeben. In diesem Fall finden Buchstaben f) bis k) keine Anwendung.
- d) Stehen weniger Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, hat der Stiftungsrat mindestens so viele zusätzliche Kandidaten zu suchen, dass alle Sitze besetzt werden können.

- e) Stehen mehr Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl, wird je eine Wahlliste mit den kandidierenden Arbeitgebervertretern und mit den kandidierenden Arbeitnehmervertretern erstellt.
- f) Den Personalvorsorge-Kommissionen werden die Wahllisten für die Wahl der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmervertreter auf der Wahlplattform zur Verfügung gestellt. Die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorge-Kommission wählen gemeinsam die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates. Die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommission wählen gemeinsam die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates.
- g) Die Stimmabgaben durch die Personalvorsorge-Kommissionen erfolgen elektronisch. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 30 Kalendertage ab Bekanntgabe der Wahllisten.
- h) Die eingegangenen Wahllisten werden auf ihre Gültigkeit geprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Wahllisten. Ungültig sind Stimmabgaben, welche nicht fristgemäss erfolgen.
- i) Die gültigen Stimmen werden ausgezählt.
- j) Gewählt sind die kandidierenden Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Pro Vorsorgewerk kann jedoch gleichzeitig nur eine Person Mitglied des Stiftungsrates sein. Werden von einem Vorsorgewerk mehrere Personen gewählt, nimmt die Person mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz in den Stiftungsrat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.
- k) Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Personalvorsorge-Kommissionen auf der Wahlplattform bekannt gegeben.
- l) Die Wahl muss spätestens bis zum 31. Oktober des der Einsetzung des Stiftungsrates vorangehenden Kalenderjahres abgeschlossen sein.

2. Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates während der Amtsdauer tritt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes ein. Dabei muss die Parität gewährleistet bleiben. Der Amtseintritt wird den Personalvorsorge-Kommissionen mitgeteilt.

Kann kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes eintreten, wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Das Verfahren gemäss Ziffer 5.1, Buchstaben a) bis k) kommt sinngemäss zur Anwendung. Die Ersatzwahl muss innerhalb von 6 Monaten nach Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes durchgeführt worden sein. Scheidet ein Mitglied im letzten Jahr einer Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus und kann kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes eintreten, entscheidet der Stiftungsrat ob der Sitz bis zum Ende der Amtsdauer unbesetzt belassen wird oder durch Kooptation oder Ersatzwahlen wieder besetzt wird.

Im Falle einer Vakanz bleibt der Stiftungsrat handlungs- und beschlussfähig, solange er aus mindestens 4 Mitgliedern besteht und die Parität bei der Beschlussfassung gewährleistet ist (vgl. Ziffer 2, Abs. 3).

Integrität und Loyalität

Ziffer 6

Zwecks Prüfung des guten Rufes und zur Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Aufgabe als Stiftungsrat werden insbesondere strafrechtliche Verurteilungen, bestehende Verlustscheine sowie hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren berücksichtigt.

Durchführung der Wahl

Ziffer 7

Mit der Durchführung der Wahl wird die Geschäftsführerin beauftragt.

Inkrafttreten

Ziffer 8

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Juli 2014.